

Dezernat IV
Stadtrat Dr. Dierk Molter

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Stadtverordnetenfraktion
Die Linke.
Landgraf-Phillipps-Anlage 32
64283 Darmstadt

Stadtrat
Dr. Dierk Molter

Dezernat IV

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5 a
64283 Darmstadt

Zimmer-Nummer 327

Telefon: 06151 / 13 2305, 30 55, 30 56

Telefax: 06151 / 13 3018

E-mail: dezernatIV@darmstadt.de

Datum:

17.08.2007

Ihre Große Anfrage vom 30.07.2007, eingegangen am 31.07.2007

Sehr geehrter Herr Keil,
sehr geehrter Herr Böck,

Ihre Große Anfrage beantworte ich wie folgt:

[Einleitung Ihrer Anfrage: Nach der Zollrazzia auf der Baustelle des Klinikums Ende Juli 2007 erklärte die Stadt laut Presseberichten, dass sich die beauftragte Baufirma vertraglich zur Zahlung von Mindestlöhnen verpflichtet habe. Es wurde auch berichtet, dass laut Aussage des Magistrats „alle Aufträge in ordnungsgemäßen und üblichen Ausschreibungsverfahren vergeben“ wurden. Dadurch seien die Unternehmen auf die geltenden Tariflöhne verpflichtet worden.]

Frage 1:

Wurden die Unternehmen zur Zahlung von Mindestlöhnen laut Entsendegesetz verpflichtet, oder bezieht sich die Aussage auf tariflich vereinbarte Löhne?

Antwort:

Im Rahmen der VOB-Ausschreibung für das Bauprojekt Neubau Medizinische Kliniken musste jeder Bieter – und damit auch der Auftragnehmer im vorliegenden Fall – mit Abgabe der Angebotsunterlagen die Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen, die Besonderen Vertragsbedingungen und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen des Klinikums Darmstadt akzeptieren.

Unter Punkt 16 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Klinikums Darmstadt für die Ausführungen von Bauleistungen musste jeder Bieter erklären, dass er neben der Erfüllung seiner steuerlichen und sozialen Verpflichtungen auch den Verpflichtungen aus den Tarifordnungen nachkommt. Diese Erklärung musste von jedem Bieter unterzeichnet werden.

Im Rahmen dieser Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung der Tarifordnung ist dieser somit auf „tariflich vereinbarte Löhne“ verpflichtet.

Ergänzend teile ich mit, dass jeder Bieter unter Punkt 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen erklären musste, dass er nicht nach dem Gemeinsamen Runderlass der Hessischen Landesregierung vom 03.04.1995 wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme an der Bewerbung ausgeschlossen ist. Das Klinikum hat sich jedoch – wie bei anderen entsprechenden Vergabeverfahren auch – nicht allein mit dieser Erklärung begnügt, sondern hat überprüft, ob sowohl gegenüber Bietern, als auch gegenüber Nachunternehmern eine Vergabesperre besteht. Die entsprechenden Anfragen erfolgten an die dafür zuständige Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main. Für alle bisher an dem Bauprojekt Neubau Medizinische Kliniken beteiligten Unternehmen lag keine Vergabesperre vor.

Frage 2:

Bezieht die Verpflichtung auch Subunternehmen und Subunternehmen von Subunternehmen mit ein?

Antwort:

Bestandteil des Vertrags mit dem Auftragnehmer sind auch die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen EVM (B). Hier ist unter Punkt 9 – Nachunternehmer – verbindlich geregelt, dass der Auftragnehmer nur Leistungen an Nachunternehmer übertragen darf, wenn diese u. a. ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen sind; dazu gehört auch die Einhaltung der Mindestentgeltsätze nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG).

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus das Klinikum Darmstadt vor der beabsichtigten Übertragung an einen Nachunternehmer zu informieren. Das Klinikum Darmstadt hat in diesem Zusammenhang – wie schon unter Frage 1 erläutert – geprüft, ob gegenüber diesem Nachunternehmer eine Vergabesperre vorliegt.

Frage 3:

Welche Konsequenzen können Verstöße gegen die Vereinbarung haben? Sind Vertragsstrafen vereinbart? Ist eine Kündigung des Vertrages möglich?

Verstöße gegen die vorgenannten vertraglichen Vereinbarungen können als mögliche Konsequenz eine Kündigung mit sofortiger Wirkung nach sich ziehen. Eine weitere Folge könnten auch Schadensersatzforderungen sein.

Vertragsstrafen wurden keine vereinbart, insbesondere nicht bezogen auf Verstöße gegen die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zur Zahlung von Mindestlöhnen. Vertragsstrafen beziehen sich gemeinhin nur auf solche Regelungsgegenstände, die zur Disposition und im Einflussbereich der Vertragsparteien stehen, wie etwa die Nichteinhaltung von Zwischenterminen bzw. Endterminen. Demgegenüber ist die Einhaltung der Mindestentgeltsätze nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz für die Unternehmen bereits kraft Gesetz verbindlich. Weder kann die Geltung der Mindestentgeltsätze von den Vertragsparteien vertraglich abbedungen werden, noch bedarf es zu ihrer Geltung im Einzelfall einer gesonderten vertraglichen Einbeziehung.

Würde dennoch eine Vertragsstrafe bezogen auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften getroffen, könnte dies – jedenfalls aus Sicht des Auftragnehmers – implizieren, dass die Nichtbeachtung der Mindestentgeltsätze nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gegen Zahlung einer Vertragsstrafe vertraglich zulässig wäre. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe in diesem Bereich ist daher nicht zielführend.

Unbeschadet dessen wurde, wie bereits zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 ausgeführt, gleichwohl die Auftragsvergabe u. a. von der Einhaltung der Tarifordnungen abhängig gemacht. Damit wird

deutlich, dass der Magistrat der Einhaltung tariflicher und sozialer Standards bei der Vergabe städtischer Aufträge eine evidente Bedeutung beimisst und auch seiner Vorbildfunktion als öffentlicher Auftraggeber gerecht wird.

Unmittelbar nachdem in der Sache die Ermittlungen des Hauptzollamtes gegen das rumänische Subunternehmen bekannt wurden, ist das rumänische Subunternehmen – auch auf Betreiben des Klinikums Darmstadt – von dem Bauprojekt Neubau Medizinische Kliniken komplett abgezogen worden.

Frage 4:

Wird bei allen städtischen Aufträgen eine entsprechende Tariftreueklausel in die Verträge aufgenommen?

Antwort:

Jeder Ausschreibung der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist ein Formblatt „Tariftreueerklärung“ beigefügt, dass der Bieter auszufüllen und zu unterschreiben hat.

Der Auftragnehmer bestätigt in der Tariftreueerklärung, dass er die allgemeinverbindlichen Verpflichtungen der Lohn- und Gehaltstarife sowie des Manteltarifvertrages als Mindestlohnbedingungen für die von ihm angebotene Leistung in den Preisen seines Angebotes berücksichtigt hat und dass die anfallenden Beiträge zu den tariflichen Sozialkassen sowie die Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmerschaft abgeführt werden.

Ab einem Auftragswert von 25.000 € muss diese Tariftreueerklärung zusätzlich vom Betriebsrat bestätigt sein. Wenn bei Unternehmen keine Personalvertretung besteht, bedarf es der Bestätigung einer Gewerkschaft, Innung oder sonstiger unabhängiger Dritter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).

Frage 5:

Welche Möglichkeiten hat die Stadt in Erfahrung zu bringen, welche Subunternehmer auf städtischen Baustellen tätig sind? Welche Erfahrungen gibt es?

In den Ausschreibungsunterlagen der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird der Bieter zusätzlich befragt, inwieweit Weitervergaben von Bauleistungen an Subunternehmen beabsichtigt sind. Ist dies der Fall, sind diese Leistungen bzw. Positionen einschließlich Name und Anschrift des jeweiligen Nach- bzw. Subunternehmens zu benennen.

Der Bieter bestätigt mit seiner Unterschrift weiterhin, dass er ohne die Zustimmung der Wissenschaftsstadt Darmstadt keine Nach- bzw. Subunternehmen beschäftigt. Ihm ist bekannt, dass er nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung zur Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer nicht rechnen kann und dass ihm bei einem Einsatz von Nach- bzw. Subunternehmern, den die Wissenschaftsstadt Darmstadt nicht genehmigt hat, der Auftrag entsprechend VOB/B § 4 Nr. 8 (1) entzogen werden kann.

Die Erfahrung zeigt, dass in den meisten Fällen das Nachunternehmerverzeichnis ausgefüllt wird.

Frage 6:

Welche Möglichkeiten hat die Stadt die Abführung von Steuern und Sozialabgaben durch Unternehmer und Subunternehmer zu kontrollieren, wer führt diese Kontrollen durch und welche Erfahrungen gibt es?

Den Ausschreibungsunterlagen der Wissenschaftsstadt Darmstadt sind unterschiedliche Formblätter beigefügt, die vom jeweiligen Bieter ausgefüllt und unterschrieben werden.

Neben der bereits erwähnten Tariftreueerklärung (siehe Antwort zu Frage 4) sowie der Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern (siehe Antwort zu Frage 5) sind auch Erklärungen zur Eintragung in die Handwerkskammer und über die Unternehmensform einzureichen.

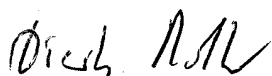
Zudem muss der Auftragnehmer eine Erklärung über die pflichtgemäße Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung, einen Nachweis über die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge an die Berufsgenossenschaft sowie eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorlegen.

Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit der Erklärung des Auftragnehmers über die Zahlung von Steuern, ist von diesem beim zuständigen Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Die Beitragszahlungen der Auftragnehmer an AOK, Berufsgenossenschaft etc. sind vom Auftragnehmer durch entsprechende Bescheinigungen der betreffenden Verbände bzw. Körperschaften nachzuweisen. Laut der städtischen Dienstanweisung für Vergaben, Ziffer 2.4.2. hat das jeweils zuständige Fachamt vor Auftragserteilung die Nachweise von den Firmen zu fordern.

Zusätzlich fordert die Vergabe- und Beschaffungsstelle ab einem geschätzten Auftragsvolumen von 15.000 € eine Auskunft bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main an, ob und inwieweit der betreffende Unternehmer bzw. Subunternehmer in der dortigen Melde- und Informationsstelle registriert ist und somit vom Wettbewerb ausgeschlossen wird.

Diese Verfahrensweise hat sich bislang bewährt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dierk Molter
Stadtrat